



Egolzwil

Personal- und Besoldungsverordnung

Ausgabe 18. Dezember 2017

Der Gemeinderat Egolzwil beschliesst gestützt auf § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes und Art. 26 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Personal- und Besoldungsverordnung

- a. findet Anwendung auf die Angestellten
- b. findet keine Anwendung auf Lehrpersonen, Musikschullehrpersonen und Fachpersonen schulischer Dienste.

Art. 2 Anwendung des kantonalen Rechts

- 1 Das Arbeitsverhältnis der Angestellten wird durch das Personalgesetz des Kantons Luzern und die entsprechenden Vollzugsvorschriften geregelt.
- 2 Abweichende Erlasse der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 3 Abweichende Erlasse der Gemeinde

- 1 Lohnerhöhungen werden im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Mittel gewährt. Generelle und individuelle Lohnanpassungen treten mit Wirkung auf den 1. Januar in Kraft.
- 2 Die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten im Vollamt beträgt im Jahresdurchschnitt 42 Stunden, die allgemeine tägliche Arbeitszeit 8.4 Stunden.
- 3 Die arbeitsfreien Tage richten sich grundsätzlich nach § 18 der kant. Personalverordnung. Es gelten folgende Abweichungen: Zusätzlich arbeitsfrei sind der Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags, Nachmittag des Güdismontags, Vormittag des 24. Dezember, Vormittag des 31. Dezember.
- 4 Die Angestellten haben jedes Kalenderjahr Anspruch auf folgende Ferien:

Massgebendes Alter	Ferienanspruch
bis 20	25 Arbeitstage
ab 21	20 Arbeitstage
ab 50	25 Arbeitstage
ab 60	30 Arbeitstage

Art. 4 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

- 1 Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat.
- 2 Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

Art. 5 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- 1 Die Gemeinde ist bei der PKG Pensionskasse angeschlossen.
- 2 Bei der Pensionskasse der Gemeinde Egolzwil werden alle Angestellten der Gemeinde versichert, die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der obligatorischen Versicherungspflicht unterliegen.
- 3 Die Reglemente der Pensionskasse regeln das Nähere.

Art. 6 Inkrafttreten

Die Personal- und Besoldungsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Egolzwil, 18. Dezember 2017

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel	David Schmid
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber